

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Geplantes Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“, Kreis Schleswig-Flensburg;  
Rechtsetzungsverfahren gemäß § 22 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 19 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

Im Auftrage des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) wird der Entwurf der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“ vom 15.10.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Stadt Glücksburg (Ostsee) und im Amt Langballig zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Naturschutzgebiet ist rund 385 ha groß. Davon sind ca. 158 ha Landfläche und 227 ha Wasserfläche der Ostsee. Es besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst im Bereich der Stadt Glücksburg den Steilküstenbereich südlich von Bockholm sowie den in den Gemeinden Munkbrarup und Langballig zwischen Bockholmwik und Langballigholz gelegenen Küstenbereich einschließlich der auf der Hochebene angrenzenden Wälder. Des Weiteren gehören die den beiden Teilbereichen vorgelagerten Strandflächen und Flachwasserbereiche der Ostsee in der Flensburger Außenförde in einer Breite von 500 m bis 600 m senkrecht zur Uferlinie zum Naturschutzgebiet. Der Geltungsbereich der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet kann der nachfolgenden Planzeichnung entnommen werden.

Der Entwurf der Landesverordnung mit den Übersichtskarten und den dazugehörigen Abgrenzungskarten liegt im Zeitraum

**26. November 2014 bis 04. Januar 2015**

im Rathaus der Stadt Glücksburg, 1. OG., Zimmer 117, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg (Ostsee) während folgender Zeiten öffentlich aus:

**montags und mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

sowie im Amt Langballig, Bau- und Ordnungsamt, während der dortigen Dienststunden.

Jeder, dessen Belange durch die Landesverordnung berührt werden, kann bei der Stadt Glücksburg (Ostsee), im Amt Langballig, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg oder dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom ersten Tag der Auslegung an bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Die Stellungnahme sollte zusätzlich als Word-Dokument an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: [Ines.Winkelmann@llur.landsh.de](mailto:Ines.Winkelmann@llur.landsh.de).

Flächen und Projekte in dem geplanten Naturschutzgebiet dürfen gemäß § 12 Absatz 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre lang, nur verändert werden, soweit dies dem Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung nicht gefährdet, hiervon unberührt bleibt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mit oder führt einen Erörterungstermin durch.

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Eine Verletzung der im § 19 des Landesnaturschutzgesetzes bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzweckes.

Etwaige Entschädigungsansprüche gemäß § 54 des Landesnaturschutzgesetzes aufgrund von Verboten oder Beschränkungen von zulässigen Handlungen nach dieser Verordnung können bereits jetzt geltend gemacht werden.

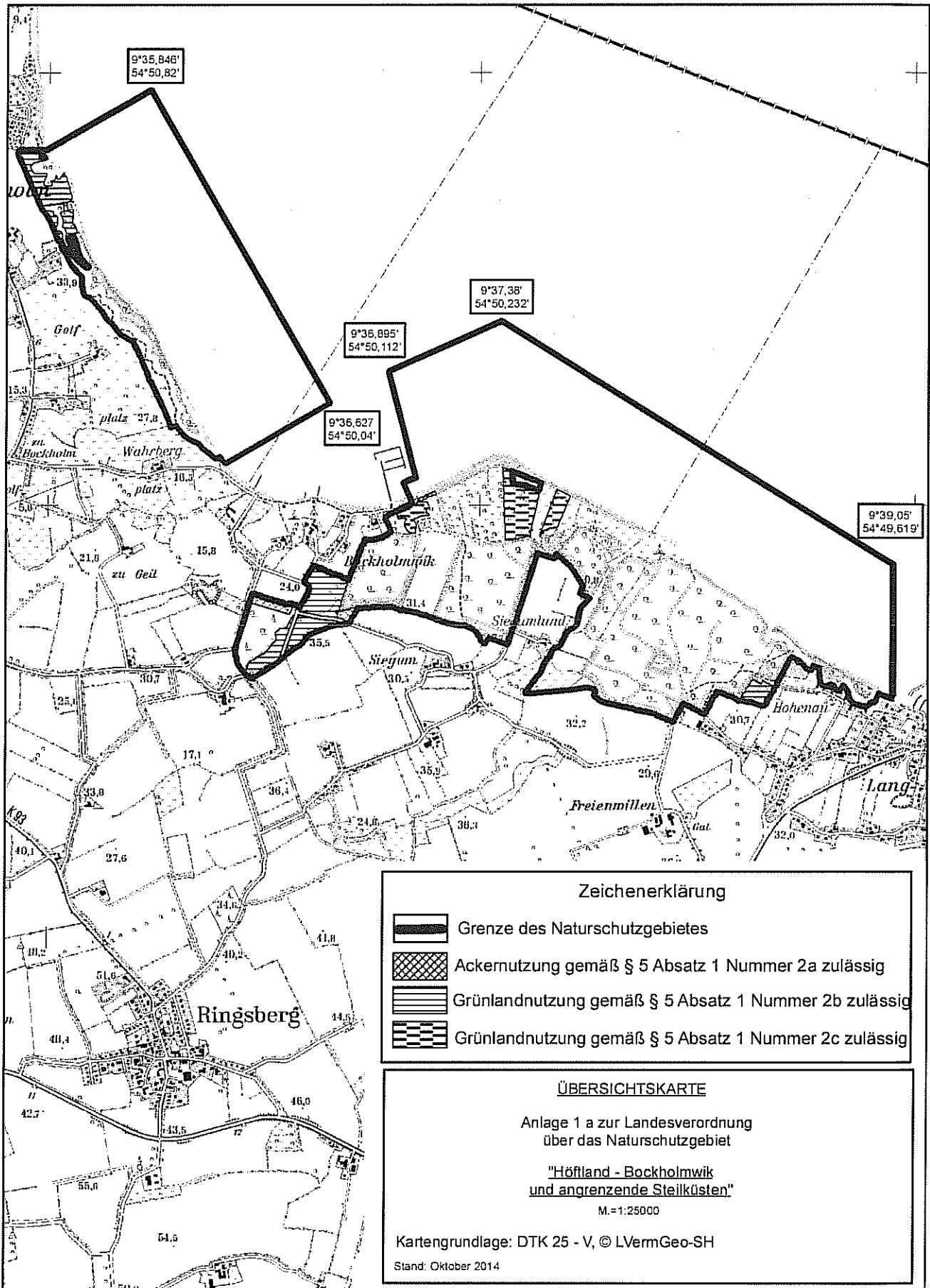
Der Entwurf und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet unter folgendem Link einsehbar:

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/02 Schutzgebiete/03 NSgebiete/ein node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/02_Schutzgebiete/03_NSgebiete/ein_node.html)

Im Auftrage



Kristina Franke  
Bürgermeisterin  
Stadt Glücksburg (Ostsee)



9°35,846'  
54°50,82'



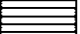
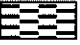
9°37,38'  
54°50,232'

9°36,895'  
54°50,112'

9°36,627'  
54°50,04'

9°39,05'  
54°49,619'

**Zeichenerklärung**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2b zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2c zulässig

**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage 1 a zur Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet

**"Höftland - Bockholmwik  
und angrenzende Steilküsten"**

M. = 1:25000

Kartengrundlage: DTK 25 - V, © LVerGeo-SH

Stand: Oktober 2014